

## **Zwischenergebnisse der Arbeitsgruppe „Risiken im technischen System“**

### **Das rechtliche Verhältnis von Bergbau und Gewässerschutz – Abstract zum Vortrag von A. Polzer am 9.12.11**

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für bergrechtliche Zulassungen bei der Bergbehörde. Sofern weitere Erlaubnisse zu erteilen sind, ist anstatt der eigentlich mit der Prüfung befassten Behörde (z.B. Regierungspräsidium oder Bezirksregierung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung) dennoch die Bergbehörde zuständig. Die Bergbehörde muss den anderen Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, in diesem Fall jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sie ist an diese Stellungnahme allerdings nicht gebunden. Vielmehr hat sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Stellungnahme zu prüfen und ermessensfehlerfrei zu entscheiden. Etwas anderes gilt jedoch im Hinblick auf die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis im Rahmen einer bergbaulichen Maßnahme. In diesem Fall ist die Bergbehörde verpflichtet, das Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde herzustellen.

#### Beschreiben und Bewerten von Risiken

Die an industrielle Prozesse gestellten Sicherheitsanforderungen können durch eine probabilistische oder deterministische Betrachtungsweise konkretisiert werden. Die probabilistische Betrachtungsweise erfordert statistische Grundlagen als auch normative probabilistische Risikogrenzwerte. Im betrachteten Fall des Frackings fehlen beide Anforderungen. Demzufolge muss eine deterministische Definition von Sicherheit erfolgen. Hierzu werden zu beherrschende Auslegungsstörfälle herangezogen. Die von der AG Risiken des technischen Systems und hier von Herrn Dr. Uth entwickelten und berechneten Szenarien können als Auslegungsstörfälle angenommen werden. Diese müssen sicher beherrscht werden. Es reicht, wenn „umhüllende“ Störfälle erfasst werden.

#### **Oberirdische Risiken**

Die beim Fracking zum Einsatz kommenden oberirdischen Anlagen- und Anlagenteile müssen nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Anforderungen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen einhalten. Somit müssen vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik verhindert oder unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Vorgaben der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) kommen nicht zur Anwendung, da die Mengenschwellen nach Anhang I der Verordnung regelmäßig nicht erreicht werden. Die Systematik der nach den Vorgaben der Störfall-Verordnung zu treffenden Sicherheitsanforderungen repräsentiert dennoch den Stand der konzeptionellen Sicherheitsmaßnahmen.

Um die Auslegungsstörfälle ausschließen zu können, müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Schutzmaßnahmen müssen folgende Ziele erreichen:

1. Schäden vermeiden oder reduzieren
2. Eintrittswahrscheinlichkeit reduzieren
3. Monitoring / Betriebskontrollen gewährleisten
4. Sicherheitsmanagement sicherstellen
5. Ausreichenden Abstand einhalten

## **Unterirdische Risiken**

Nach dem Bundesberggesetz müssen die Betriebsplanzulassungen u.a. gewährleisten, dass „die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern“ nach den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik getroffen wird, „gemeinschaftliche Einwirkungen“ ausgeschlossen werden und der Zulassung keine „überwiegenden öffentlichen Interessen“ entgegenstehen. Um die betrachteten Auslegungstörfälle ausschließen zu können, müssen folglich Schutzmaßnahmen getroffen werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechen und die den bereits unter dem Punkt oberirdische Risiken genannten Anforderungen entsprechen. Die Sicherheit, dass diese Schutzmaßnahmen die unterirdischen Szenarien ausschließen, ist im Vergleich zu den in Bezug auf die oberirdischen Szenarien zu ergreifenden Schutzmaßnahmen demnach etwas geringer.

## **Risiken für Grund- und Trinkwasser**

Sollten Gewässer gefährdet sein, stellen Fracking-Maßnahmen eine „unechte“ Benutzung nach Wasserhaushaltsgesetz dar. Geschützt wird das Grundwasser in jeglicher Tiefe. Tiefe Grundwasser unterliegen erst dann nicht mehr dem Bewirtschaftungsgebot des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn Auswirkungen auf oberflächennähere Grundwasserhorizonte mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Nach dem Wasserhaushaltsgesetz sind insbesondere „Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen“ zu vermeiden und es dürfen keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen sein. In einem Urteil des VGH Kassel zur Zulässigkeit der Erdwärmennutzung in Wasserschutzgebieten (VGH Kassel, Urteil vom 17.8.2011 – 2 B 1484/11 – DVBl. 2011, 1429 ff.) wird – losgelöst von dem betrachteten Einzelfall – klar herausgestellt, dass der „Gesetzgeber der sicheren Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung innerhalb der wasserwirtschaftlichen Benutzungsordnung die höchste Bedeutung“ zumisst. Es müsse „jedenfalls in Trinkwasserschutzgebieten dem ohnehin schon besonders bedeutsamen Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen eine alle anderen Belange überragende Bedeutung zukommen.“ Um die betrachteten Auslegungstörfälle ausschließen zu können, müssen demnach insbesondere bei der Gefährdung von Trinkwasser hohe Anforderungen an die Schutzmaßnahmen gestellt werden..